



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst

Jegenstorf



01. August 2015

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Jegenstorf,

gestützt auf Art. 60 des Kant. Volksschulgesetzes (Fassung vom 01. August 2001),

beschliesst am 15. Juni 2015:

Ziel und Allgemeines

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und die Organisation der obligatorischen jährlichen Zahnkontrolle, der Zahnprophylaxe und die Gewährung von freiwilligen Kostenbeiträgen. Die Bildungskonferenz ist für die Organisation und Umsetzung dieser Verordnung zuständig. Sie kann einen Ausschuss beauftragen und die Schulzahnpflegestelle bestimmen. Bei allen Verträgen mit Dritten sind die Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern einzuhalten.

²Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen. Die Schulzahnpflege der Kinder beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der Schulpflicht (9. Klasse).

³Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Information (Infomix) der Eltern, Lehrer sowie Schüler über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- b) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern.
- c) Alljährliche schulzahnärztliche Untersuchung.

⁴Die Bildungskommission kann mittels Vertrag einen oder mehrere Schulzahnärzte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

Die Kinder der Kleinklassen besuchen die Untersuchung der Schulortgemeinde. Kinder die eine Privatschule besuchen, können ebenfalls die Schulzahnärzte der Wohngemeinde beanspruchen. Ihre Eltern organisieren die jährliche Kontrolluntersuchung.

Die Ansprechperson ist die Schulzahnpflegestelle der Wohnsitzgemeinde.

⁵Die Anstellung der Schulzahnpflegeinstruktoren erfolgt auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat.

Vorbeugende Zahn- pflege (Prophylaxe)

Art. 2

¹Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Lehrer, der Schulzahnärzte, der Schulbehörde, der Schulzahnpflegestelle, welche für diese Aufgabe qualifiziert ist.

²Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

- a) Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder sowie weitere Informationen in der Elternpost (Infomix).
- b) Kindergarten: Regelmässiges Üben der Zahnreinigung
Primar- und Sekundarstufe 1: Jeden zweiten Monat Üben der Zahnreinigung inkl. Fluorbehandlung unter Aufsicht der Klassenlehrkraft.

- c) Eine Lektion stufengerechter Zahnpflegeunterricht pro Schuljahr unter Anleitung der Schulzahnpflegeinstructorin in allen Klassen des Kindergartens sowie des 1. – 9. Schuljahres.

Untersuchung und Behandlung

Art. 3

A. Untersuchung

¹Alle schulpflichtigen Kinder (ab obligatorischem Kindergarten) werden einmal jährlich durch die Schulzahnärzte oder einen privaten Zahnarzt untersucht. Diese Untersuchung ist für die Kinder obligatorisch. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter haben auf der blauen Schulzahnpflegekarte schriftlich zu erklären, ob das Kind durch den Schulzahnarzt oder einen privaten Zahnarzt zu untersuchen sei.

B. Behandlung

²Nach der Untersuchung werden die Eltern durch den Schulzahnarzt mit der Schulzahnpflegekarte über die Notwendigkeit und die Kosten der Behandlung in Kenntnis gesetzt. Mit der Zustimmung zur Behandlung verpflichten sich die Eltern zur Übernahme der Behandlungskosten. Die Kosten für versäumte Sitzungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

³Zur Begutachtung kieferorthopädischer Behandlungen zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei. (Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen im Anhang 1).

C. Case Management

¹Zur Sicherstellung der Behandlung bei gravierenden Untersuchungsergebnissen leitet die Schulzahnpflegeleitung die nötigen Schritte im Rahmen eines Case Managements ein.

²Ist das Kindeswohl mangels Bereitschaft der Eltern zur Behandlung gefährdet, muss eine Gefährdungsmeldung in Betracht gezogen und der Fall an die Behörden übergeben werden.

Art. 4

A. Volle Kostenübernahme

Die Gemeinde finanziert die gesamten Kosten für:

- Den Schulzahnpflegeunterricht gemäss Vertrag und Stellenbeschrieb für die Schulzahnpflegeinstructorin.
- Die Untersuchung durch die Schulzahnärzte inkl. Röntgenaufnahme in der 9. Klasse.
- Die Kosten für eine Begutachtung (kieferorthopädische Behandlung) durch einen Vertrauenszahnarzt.
- Die Reihenuntersuchung für alle Schüler am Schulstandort Jegenstorf (für Schüler mit Wohnsitz Jegenstorf an der Schule Iffwil und Zuzwil übernimmt die dortige Schulgemeinde die Kosten für die Reihenuntersuchung).
- Die Reihenuntersuchung bei einem Schulzahnarzt der Gemeinde Jegenstorf für Schüler mit Wohnsitz Jegenstorf an weiteren Schulstandorten.

B. Gemeindebeiträge

Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin einen Beitrag an die Behandlungskosten für eine konservierende Zahnbehandlung (Karies) und/oder kieferorthopädische Massnahmen (nach Begutachtung und Empfehlung des Vertrauenskieferorthopäden) gemäss Beitragstabellen Anhänge 2 und 3.

Dabei gilt:

- Anspruch haben ausschliesslich Eltern, die in der Gemeinde Jegenstorf wohnhaft sind und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.
- Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen werden nur an Kieferanomalien mit Gesundheitsbeeinträchtigungen gemäss Schwerebewertungsliste im Anhang 1 geleistet. Weitergehende Behandlungen, die aus medizinischer Sicht auch im Erwachsenenalter möglich sind oder die der Verbesserung der Ästhetik dienen, sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- Bei Bezug von Sozialleistungen ist der Sozialdienst für die Kostenübernahme zuständig.
- Ein Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Kind / Kalenderjahr und Behandlungsart (Karies / Kieferorthopädie).
- Ein Maximum beitragsberechtigter Kosten von CHF 1'000.00 pro Kind/Kalenderjahr. Dies gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.
- Für die Berechnung ist die letzte definitive oder provisorische Veranlagung massgebend.
- Bei getrennter Steuerveranlagung und gemeinsamer Betreuung der Kinder (ohne Alimentenvereinbarung) berechnen sich die Anteile zu je 50% auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der getrennt lebenden Eltern oder Konkubinatspaare (seit 3 Jahren gemeinsamer Haushalt).
- Für die Berechnung zählen Kinder zur Familie, welche im Abrechnungsjahr nicht volljährig sind.

Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages durch die Finanzverwaltung für die erbrachten zahnärztlichen Leistungen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Gesuch muss vor Beginn und für jede Massnahme einzeln eingereicht werden.
- Vorlegen einer Zahnarztrechnung.
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger (IV).
- Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Zahnarztrechnung.
- Die Zusicherung verfällt nach drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Behandlung stattgefunden hat.

In Ausnahmefällen und bei Beschlüssen über Beitragsleistungen vor Behandlungsbeginn, können Auszahlungen auch direkt an den Zahnarzt erfolgen. Auf die Gewährung von Honorargarantien durch die Gemeinde ist zu verzichten.

Relevantes Einkommen **Art. 5**

¹Steuerbares Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode abgestellt.

²Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird das relevante Einkommen bestimmt. Dieses berechnet sich wie folgt: Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens = Re-

levantes Einkommen

³Für Quellensteuerpflichtige dient als Grundlage zur Berechnung des Beitrages das Bruttojahreseinkommen gemäss Anhang 3 Berechnungsschema für Quellensteuerpflichtige

Organisation und Leitung

Art. 6

¹Die Aufsicht über die Schulzahnpflege obliegt der Schulbehörde.

²Die Schulzahnpflegestelle ist für die Leitung und Organisation sowie das Case Management der Schulzahnpflege zuständig.

³Gegen die in Anwendung dieser Verordnung gefällten Entschiede kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Schulzahnpflegestelle Jegenstorf schriftlich und begründet mit Antragstellung Einsprache erhoben werden.

⁴Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 7

¹Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 01. August 2015 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3303 Jegenstorf, 16. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

D. Wyrch

R. Holzäpfel



Anhang 1 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.



Anhang 2 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge (gültig ab 01.08.2008)

Anzahl Kinder	Relevantes Einkommen gem. Art. 5	bis Fr. 5'000		bis Fr. 10'000		bis Fr. 15'000		bis Fr. 20'000		bis Fr. 25'000		bis Fr. 30'000		bis Fr. 35'000		bis Fr. 40'000		bis Fr. 50'000	
		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	40%	60%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	50%	50%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
3	Anteil	0%	100%	0%	100%	20%	80%	40%	60%	50%	50%	60%	40%	75%	25%	90%	10%	100%	0%
4	Anteil	0%	100%	0%	100%	15%	85%	30%	70%	40%	60%	50%	50%	70%	30%	85%	15%	100%	0%
5	Anteil	0%	100%	0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	80%	20%	100%	0%
6	Anteil	0%	100%	0%	100%	5%	95%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	50%	50%	70%	30%	100%	0%

Beiträge an Säule 3a werden vorgängig zum steuerbaren Einkommen addiert. Dieser Betrag bildet das relevante Einkommen für das Berechnungsschema.
Bei Grundeigentum werden keine Beiträge bezahlt.



Anhang 3 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für Quellensteuerpflichtige (gültig ab 01.08.2008)

Anzahl Kinder	Bruttojahreseinkommen pro Familie	bis Fr. 25'000		bis Fr. 30'000		bis Fr. 35'000		bis Fr. 40'000		bis Fr. 45'000		bis Fr. 50'000		bis Fr. 55'000		bis Fr. 60'000		bis Fr. 65'000	
		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
1		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
	Anteil	0%	100%	20%	80%	40%	60%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	50%	50%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
3		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
	Anteil	0%	100%	0%	100%	20%	80%	40%	60%	50%	50%	60%	40%	75%	25%	90%	10%	100%	0%
4		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
	Anteil	0%	100%	0%	100%	15%	85%	30%	70%	40%	60%	50%	50%	70%	30%	85%	15%	100%	0%
5		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
	Anteil	0%	100%	0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	80%	20%	100%	0%
6		Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag	Eltern	Gemeinde-Beitrag
	Anteil	0%	100%	0%	100%	5%	95%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	50%	50%	70%	30%	100%	0%

Beiträge an Säule 3a werden vorgängig zum steuerbaren Einkommen addiert. Dieser Betrag bildet das relevante Einkommen für das Berechnungsschema.

Bei Grundeigentum werden keine Beiträge bezahlt.